

STADT IPHOFEN

Vorkaufsrechtssatzung

Die Stadt Iphofen erlässt auf Grund des § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 22. August 1998 (GVBl S. 797) die Satzung zur Ausübung des besonderen Vorkaufsrechtes

Inkrafttreten: 31.07.1999

Die Stadt Iphofen erläßt auf Grund des § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 22. August 1998 (GVBl S. 797) folgende Satzung zur Ausübung des besonderen Vorkaufsrechtes

Satzung

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der Stadt Iphofen steht in den in Abs. 2 näher bezeichneten Gebieten beim Kauf von unbebauten Grundstücken ein Vorkaufsrecht nach Maßgabe des § 25 BauGB zu.

(2) Das Gebiet, in dem die Stadt Iphofen das Vorkaufsrecht ausüben kann, ist begrenzt durch

a) Gebiete im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes

aa) Einfacher Bebauungsplan "St 2420 / Verlegung bei Iphofen"

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Iphofen
Iphofen, 26.07.1999

Mend
1. Bürgermeister